

## **§ 18 Übergangsbestimmungen**

### **für die Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**

- (1) Diese Satzung tritt mit 1.1.2004 in Kraft.
- (2) Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und
  - a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben, können als Altersrente eine solche Rente beanspruchen, die sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, valorisiert um den Prozentsatz, um den sich die im Dezember 2003 gewährten Renten gemäß Leistungsordnung 2004 und in der Folge die Basisaltersrente dieser Satzung geändert haben. Die §§ 6 Abs 2 lit a) und 6 Abs 6 lit a) und lit b) kommen diesfalls nicht zur Anwendung. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahres in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Absatz 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.
- (3) Für Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (1.1.2004) das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und aufgrund der Umlagenordnung für das Jahr 2003 von der Entrichtung von Beiträgen zur Altersversorgung befreit waren oder ermäßigte Beiträge zu entrichten hatten, gelten für die Berechnung der Alters- bzw. Hinterbliebenenrente die Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003, valorisiert um den Prozentsatz, um den sich die im Dezember 2003 gewährten Renten gemäß Leistungsordnung 2004 und in der Folge die Basisaltersrente dieser Satzung geändert haben, und nicht die Bestimmung des § 6 Abs 6 dieser Satzung.
- (4)
  - a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bisher gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in der Höhe, die sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 (valorisiert um den Prozentsatz, um den sich die im Dezember 2003

gewährten Renten gemäß Leistungsordnung 2004 geändert haben) errechnet, im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

- b) Eine aufgrund eines nach Inkrafttreten dieser Satzung gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung um höchstens 0,6 % unter dem Betrag liegen, der sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, valorisiert um den Prozentsatz, um den sich die im Dezember 2003 gewährten Renten gemäß Leistungsordnung 2004 und in der Folge die Basisaltersrente dieser Satzung geändert haben, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dieser Satzung gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Rentenhöhe nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Satzung, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

(5) Für Rechtsanwälte gemäß § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gemäß § 34 Abs 1 RAO vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit und/oder vor Antragstellung hinsichtlich einer Berufsunfähigkeitsrente erloschen ist, gilt:

- a) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Beitragsmonate sind bei Berechnung der Altersrente nach dieser Satzung nur dann zu berücksichtigen, wenn
1. der ehemalige Rechtsanwalt nach Inkrafttreten dieser Satzung nochmals in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird und
  2. unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls 5 Jahre ohne Unterbrechung in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen ist und er
  3. unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, oder während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Berufsunfähigkeitsrente nach der bisher gültigen Satzung bezog, die Bedingung einer Wartezeit von 10 Jahren, im Falle seiner Ersteintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Vollendung seines 50. Lebensjahres einer Wartezeit von 15 Jahren durch Eintragung in die Liste dieser oder einer anderen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte erfüllt.

Für die Berechnung der Rentenhöhe kommt § 18 Abs 2 nicht zur Anwendung.

- b) Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht nur dann, wenn der ehemalige Rechtsanwalt wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird, die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung - allenfalls unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war - erfüllt und sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die Ursache für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach erfolgter Wiedereintragung aufgetreten sind. Bei Berechnung der Rentenhöhe bleiben Beitragsmonate, die der ehemalige Rechtsanwalt vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben hat, außer Betracht.

- (6) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (7) Die nach dieser Satzung erstmals festzulegende Basisaltersrente ist in der Leistungsordnung für das Jahr 2004 in der Höhe festzusetzen, wie in der nach der bisherigen Satzung und Leistungsordnung für das Jahr 2003 ergebende Altersrente unter Berücksichtigung von 35 vollen Berufsjahren. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor Inkrafttreten dieser Satzung oder aufgrund eines vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe, die sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 (valorisiert um den Prozentsatz, um den sich die im Dezember 2003 gewährten Renten gemäß Leistungsordnung 2004 geändert haben) errechnet, zuerkannt wurde oder wird, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.
- (8) Die nach bisherigen Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in dem selben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.
- (9) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und daß der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bisher gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.
- (10) a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung fort.
- b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt die Rente gemäß § 18 Abs 2 beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.
- c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in

Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach 3 6 abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

(11) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung fort.

(12) Sofern aufgrund einer zu einem früheren Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

(13) Rechtsanwälte, die infolge Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft oder Streichung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der bisher gültigen Satzung Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung hatten, haben auch weiterhin Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung, sofern die Antragstellung nach der bisher gültigen Satzung fristgerecht erfolgt ist/erfolgt.

(14) Die (nach der bisher gültigen Satzung, allenfalls in Anwendung von § 18 Abs 13 dieser Satzung) bewilligte freiwillige Weiterversicherung bewirkt:

a) bei Eintritt eines Versorgungsfalles während der freiwilligen Weiterversicherung, dass dieser so zu behandeln ist, als ob der freiwillig Weiterversicherte in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wäre,

b) nach der Wiedereintragung des Rechtsanwaltes die Einrechnung der Zeit der freiwilligen Weiterversicherung und der vor dem Verzicht des Rechtsanwaltes, dem Erlöschen seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, seiner Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate in die Wartezeit gemäß § 5 und die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Errechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 und § 7. Kalendermonate, während derer Beitragspflicht gemäß § 18 Abs 13 besteht, sind demnach Beitragsmonate im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs 1.

c) Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung uneingeschränkt.

Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, hat er - unabhängig von seinem Alter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung - Anspruch auf Leistungen in der Höhe, die sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003, valorisiert um den Prozentsatz, um den sich die im Dezember 2003 gewährten Renten gemäß Leistungsordnung 2004 und in der Folge die Basisaltersrente dieser Satzung geändert haben, errechnen, sofern er dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen nach der bisher gültigen Satzung im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der Witwen- und Waisenrenten im Falle seines Todes bestimmen sich nach der bisher gültigen Satzung.

(15) Die Beiträge der freiwillig weiterversicherten ehemaligen Rechtsanwälte gehören zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gemäß § 4 Abs 1. Die Beitragspflicht des freiwillig Weiterversicherten beginnt mit dem dem Beginn der Weiterversicherung folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Ende der Weiterversicherung folgenden Monatsletzten. Fällt der Beginn der Weiterversicherung auf den Monatsersten oder das Ende der Weiterversicherung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der Weiterversicherung und endet mit dem Tag des Endes der Weiterversicherung.

Für Personen, die der Versorgungseinrichtung nur auf Grund der Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung angehören, kann in der Umlagenordnung in analoger Anwendung von § 4 Abs 4 eine abweichende Beitragshöhe festgelegt werden.

Der Beitrag hat sich zusammzusetzen aus dem von dem ehemaligen Rechtsanwalt zu leistenden Beitrag und einem in Geld zu leistenden Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.

Die Umlagenordnung kann auch vorsehen, dass anstelle des Beitragszuschlages für die Leistungen aus der Verfahrenshilfe in Ansehung des ehemaligen Rechtsanwaltes sich ein anderer gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragener Rechtsanwalt verpflichtet, die ansonsten vom freiwillig weiterversicherten Rechtsanwalt zu erbringenden Verfahrenshilfeleistungen zu erbringen.

(16) Die freiwillige Weiterversicherung endet:

- a) mit Wiedereintragung als Rechtsanwalt,
- b) mit Verzicht darauf,
- c) bei Nichtbezahlung eines Rückstandes an Beiträgen für mindestens ein halbes Jahr trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat.

(17) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen oder ist ein ehemaliger Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer oder am 31.12.2003 gemäß § 13 der bisherigen Satzung der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer freiwillig weiterversichert, gilt § 11 Abs. 3 und 4 der bisher gültigen Satzung dieser Rechtsanwaltskammer neben den Bestimmungen dieser Satzung weiter.

(18) Die Kundmachung dieser Satzung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).